

Einzel-fälle Umstände ergeben, die zur Verhütung einer Gefährdung des Verkehrs ein Abweichen von den polizeilichen Vorschriften oder den Gesetzen geboten erscheinen lassen. Dann muß sich der Führer des Kraftwagens aber, bevor er sich entschließt, entgegen der Vorschrift, rechts vorbeizufahren, mit besonderer Sorgfalt Gewißheit verschaffen. Ist die Sachlage für ihn ungewiß, so muß er ein Vorbeifahren unterlassen. Verständigt sich der Überholende mit dem Führer eines vor ihm fahrenden Fahrzeugs ohne zwingenden Grund dahin, daß dieser auf seiner Bahn bleiben und sich rechts überholen lassen will, so schließt das eine Bestrafung auch keineswegs aus. Es würde nämlich darauf hinauslaufen, daß es letzten Endes dem Ermessen des Einzelnen überlassen bleibt, ob er die Vorschriften befolgen will oder nicht.

Unerlaubtes Überholen ist selbst dann strafbar, wenn dadurch weder Personen noch Sachen Schaden genommen haben.

Besondere Aufmerksamkeit ist beim Überholen von Straßenbahnen und an unübersichtlichen Wegestellen geboten. Der Kraftfahrer muß stets damit rechnen, daß aus einer haltenden Straßenbahn auch noch ganz plötzlich Fahrgäste aussteigen oder einsteigen wollen. Es empfiehlt sich daher ein möglichst langsames Fahren, und zwar schreibt das Gesetz Schrittgeschwindigkeit vor, unter der allerdings die Geschwindigkeit eines normalen, in Schritt befindlichen Pferdefuhrwerks zu verstehen ist. Herrscht lebhafter Verkehr an einer Haltestelle, so muß auf jeden Fall gehalten werden.

Unübersichtlich endlich ist eine Wegestelle dann, wenn sie nach ihrer natürlichen, objektiven Beschaffenheit selbst bei Langsamfahrern nicht so vollständig überblickt werden kann, daß alle Hindernisse und Gefahren rechtzeitig bemerkt und ihnen sicher begegnet werden kann.

Daß auf Einbahnstraßen auch nur links überholt werden darf, wird man nunmehr wohl als in der Rechtsprechung herrschend annehmen müssen. Verkehrt in einer Einbahnstraße eine Straßenbahn nur in einer Richtung, so wird man sie auch links überholen können. Das kann nur dann nicht erlaubt sein, wenn die Straße für die Straßenbahn keine Einbahnstraße ist, sondern die Bahn in beiden Richtungen verkehrt, wie es gelegentlich der Fall ist.

Endlich noch etwas über die Pflichten des Überholten. Er hat einmal das Wiedereinbiegen des Überholenden nach rechts, also die Rückkehr in die normale Fahrbahn, nicht zu erschweren oder gar zu vereiteln. Er darf also keinesfalls durch plötzliche Vergrößerung seiner Fahrgeschwindigkeit, durch ungenügendes Einhalten der rechten Straßenseite oder gar durch Ablenkung des eigenen Wagens nach links dem Wiedereinbiegen des anderen Hindernisse bereiten, insbesondere auch nicht etwa ein Wettfahren versuchen, um sich der Überholung zu entziehen. Wenn auch eine allgemeine Verpflichtung zur Verringerung der Geschwindigkeit oder zum Anhalten für den Überholten nicht besteht, so kann diese sich im Einzelfalle nach den örtlichen Verhältnissen doch sehr wohl ergeben.